

Stellungnahme



Novelle der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) und der EU-Luftqualitäts-Richtlinien (LQ-RL) - Relevanz für die Zementindustrie auf dem Weg zur Klimaneutralität

- Aktuell werden auf europäischer Ebene zwei wichtige Richtlinien novelliert mit großer Bedeutung und Relevanz für die europäische Zementindustrie. Die Novellierung ist Teil des europäischen „Green Deal“, um Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und gleichzeitig den Schadstoffeintrag in die Umwelt zu reduzieren.
 - Die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen und schreibt verbindliche Anforderungen bzgl. der Emissionen in die Umwelt vor. Sie verpflichtet außerdem zur Anwendung und Weiterentwicklung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT). Zementwerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 t/d müssen die Vorgaben der IE-RL erfüllen.
 - Die Luftqualitäts-Richtlinien der EU (LQ-RL) definieren gemeinsame Methoden zur Überwachung, Beurteilung und Information über die Luftqualität in der Europäischen Union und legen Ziele für die Luftqualität fest, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern. Die Zementindustrie trägt aufgrund der bei der Zementproduktion entstehenden Emissionen zur Luftverschmutzung mit bei, weshalb die Vorgaben der LQ-RL insbesondere in Genehmigungsverfahren eine wichtige Rolle spielen.

Der Verein Deutscher Zementwerke e. V. ist über den Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und den europäischen Zementverband CEMBUREAU sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in den Novellierungsprozess eingebunden. Über beide Richtlinien wird zeitnah im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments abgestimmt, für die IE-RL bereits Ende April 2023. Für die LQ-RL ist vor kurzem der Bericht des Berichterstatters veröffentlicht worden.

Die deutsche Zementindustrie bekennt sich klar zu ihren ambitionierten Zielen im Klima- und Umweltschutz. Zahlreiche Transformationsvorhaben zur Klimaneutralität bei der Zementproduktion sind in der Planung. Dazu gehören unter anderem der Einsatz biomassehaltiger Abfälle als Brennstoff sowie der Bau von sogenannten Carbon-Capture-Technologien mit dem Ziel der Vermeidung von CO₂-Emissionen in die Atmosphäre durch geeignete Verfahren zur

CO₂ -Nutzung (CCU) und CO₂ -Speicherung (CCS). All diese Verfahren benötigen schnelle Genehmigungsverfahren und einen sicheren und verlässlichen Rechtsrahmen, um überhaupt starten zu können. **Leider lassen die beiden Regelungsvorschläge bisher keine Ansätze für beschleunigte Genehmigungsverfahren erkennen. Sie führen im Gegenteil an vielen Stellen zu noch mehr Berichts- und Untersuchungspflichten, erweiterten Klagemöglichkeiten und ausufernder Bürokratie.** Es steht außer Frage, dass strenge Immissionschutzrechtliche Vorgaben zum Erhalt einer gesunden und lebenswerten Umwelt notwendig sind. Sie dürfen aber nicht zum Hindernis in den anstehenden wichtigen Verfahren zum Erreichen der Klimaneutralität führen. Um die ambitionierten Ziele des Green Deal sowohl im Immissions- als auch im Klimaschutz zu erreichen, bedarf es pragmatischer und klug abgewogener politischer Entscheidungen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die geplanten Maßnahmen zur CO₂-Einsparung als positiver Nebeneffekt in vielen Fällen gleichzeitig zur weiteren Verbesserung im Bereich des Immissionsschutzes führen.

Im Hinblick auf die IE-RL zeigt die angehängte Stellungnahme des CEMBUREAU problematische Sachverhalte auf, die unsere Industrie betreffen. **Es ist auffällig, dass insbesondere auch von deutscher Seite aus immer wieder der Versuch unternommen wird, Vorgaben aus dem Bereich der reinen Abfallverbrennung auf die Abfallmitverbrennung zu übertragen, wie zum Beispiel erweiterte Messverpflichtungen für (toxische) organische Verbindungen im Abgas im Anfahrbetrieb.** Begründet wird dies mit dem erst kürzlich novellierten BVT-Merkblatt für die Abfallverbrennung. Dabei ist aber sehr wichtig zu berücksichtigen, dass das BVT-Merkblatt für die Abfallverbrennung nicht für die Zementherstellung gilt, die in einem eigenen BVT-Merkblatt adressiert ist. Aufgrund der komplett unterschiedlichen technischen Randbedingungen können die entsprechenden Vorgaben nicht einfach übertragen werden. Auf diesen Sachverhalt haben wir die deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament hingewiesen und um konkrete Unterstützung bei den anstehenden Abstimmungen gebeten.

Im Hinblick auf die LQ-RL hat der BDI bereits sehr frühzeitig nach Veröffentlichung des Kommissionsentwurfs darauf hingewiesen, welche Problematiken sich mit und aus den drastisch verschärften Grenzwerten bis 2030 ergeben. Für die Zementindustrie spielen die Luftqualitätsgrenzwerte außerdem in Genehmigungsverfahren mit Ausbreitungsrechnung eine wichtige Rolle. Der Immissionsbeitrag einer Anlage darf nicht dazu führen, dass die Grenzwerte überschritten werden. Andernfalls müssen weitere Begutachtungen vorgenommen werden oder aber der Betreiber muss weitere Minderungsmaßnahmen vorsehen. **Die vorgeschlagene Absenkung der Immissionswerte bedeutet daher eine drastische Halbierung des gegenwärtigen Handlungsspielraumes.** Es ist davon auszugehen, dass mit einer rechnerischen und daher meist sehr konservativen Betrachtung nur noch selten die Unbedenklichkeit eines Anlagenbetriebs belegt werden kann. Die Betreiber müssten folglich zeit- und kostenintensive Vorbelastungsmessungen am Standort beauftragen, um die Umweltverträglichkeit ihrer Vorhaben in der Praxis nachzuweisen. Insbesondere für die Vorhaben zur Klimatisierung wäre das aufgrund der zu erwartenden Zeitverzögerung höchst problematisch. **Deshalb sollte eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2040 für das Inkrafttreten der neuen Grenzwerte gelten und damit eine Angleichung mit weiteren Regelungsvorhaben im Bereich Klimaschutz und Verkehr erfolgen.**

Wir möchten Sie deshalb bitten, sich in Ihrem Hause verstärkt für entsprechend ausgewogene Vorgaben und Vereinbarungen im Novellierungsprozess der beiden Richtlinien einzusetzen.

Düsseldorf, 23.03.2023